

Vereinbarung

Über die Kryokonservierung menschlicher Samenzellen
aus medizinischen Gründen zwischen dem

Viernheimer Institut für Fertilität (VIF)
Karl-Marx-Strasse 43
68519 Viernheim

und

Herrn.....

Geboren am.....

Wohnhaft in.....

Tel:

Es wird folgendes vereinbart:

1. Anlaß der Kryokonservierung . Höchstpersönlichkeit des Vertrages

Der Samen des Patienten wird aus medizinischen Gründen kryokonserviert, um dem Patienten damit später homologe Inseminationen oder andere Befruchtungsverfahren zu ermöglichen.

Der Vertrag ist höchstpersönlicher Natur. Der Patient kann Rechte aus diesem Vertrag nicht auf Dritte übertragen.

2. Aufbewahrungsvoraussetzungen

Das Institut für Fertilität bewahrt den Samen des Patienten unter der Voraussetzung kryokonserviert auf, dass

- a. die Samenanalyse und Gefrierprobe die medizinischen Kriterien für eine Kryokonservierung erfüllen,
- b. die Blutuntersuchung des Patienten keinen Anhalt für eine Hepatitis oder HIV-Infektion bietet.

Ist der Samen für die Kryokonservierung nicht geeignet (z.B. keine Samenzellen) und / oder werden Blut-Reaktionen festgestellt, die eine Infektiosität des Samens möglich erscheinen lassen, ist das Institut berechtigt, den Samen ohne die Zustimmung des Patienten zu vernichten.

Der Patient erklärt sich damit einverstanden.

3. Medizinische Risiken der Kryokonservierung

Nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft bewirkt die Kryokonservierung keine genetischen Veränderungen. Allerdings wird erfahrungsgemäß die Befruchtungswahrscheinlichkeit bei einer Insemination mit kryokonservierten Samen herabgesetzt.

Das Institut übernimmt keine Gewähr dafür, dass mit dem kryokonservierten Samen eine Schwangerschaft herbeigeführt wird. Das Institut steht auch nicht für einen normalen Verlauf der Schwangerschaft oder für Leben und Gesundheit von Mutter und Kind ein.

4. Beschädigung, Verlust , Verwechslung des kryokonservierten Samens

Das Institut haftet nicht für Schäden oder sonstige Folgen jedweder Art, die sich aus Handlungen bzw. Verhaltensweisen von Dritten ergeben oder ergeben können und zu einer Beschädigung, dem Verlust oder der Verwechslung des kryokonservierten Samens führen.

5. Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

Der kryokonservierte Samen wird vombis.....aufbewahrt. Der kryokonservierte Samen wird über den oben genannten Termin hinaus, für maximal 3 Monate aufbewahrt, wenn ausreichende Aufbewahrungskapazitäten vorhanden sind und keine Erklärung des Patienten vorliegt, dass er weitere Aufbewahrung wünscht.

Das Institut kann den Vertrag durch eingeschriebenen Brief kündigen, wenn:

- a) der Patient das Aufbewahrungsentgeld nicht bezahlt, obwohl er seitens des Institutes durch eine Mahnung in Verzug gesetzt wurde,
- b) der kryokonservierte Samen aus internen Gründen (z.B. Erreichen der Aufbewahrungskapazität) nicht mehr aufbewahrt werden kann.

Durch diese Regelung wird das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nicht berührt.

Der Patient kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen.

Der Vertrag erlischt mit dem Ableben des Patienten.

6. Aufbewahrungsentgeld

Zur Deckung der personellen und sächlichen Aufbewahrungskosten bezahlt der Patient dem Institut für das Tieffrieren inklusive einer Aufbewahrungszeit bis zu einem Jahr ein Entgeld von EURO 300,-.

Das Entgeld deckt die Kosten der Kryokonservierung und der Aufbewahrung von bis zu 20 Spezialröhrchen bzw. 10 Gewebeprobe. Bei Vertragsverlängerung beträgt das Aufbewahrungsentgeld EURO 150,-/Jahr. Das Entgeld ist mit Vertragsabschluß bzw. Vertragsverlängerung fällig. Dies ist eine außervertragliche Leistung, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Kostenträger besteht. Bei vorzeitigem Auflösen des Spermadepots erfolgt keine Rückerstattung.

Ein Aufbewahrungsentgeld in Höhe von 12,50 EURO /MONAT wird fällig, wenn der kryokonservierte Samen über den oben genannten Termin der Vertragsbeendigung hinaus aufbewahrt wird und keine Erklärung des Patienten über diese weitere Aufbewahrung vorliegt.

7. Folgen der Vertragsbeendigung

Mit Vertragsbeendigung ist das Institut berechtigt, den Samen ohne Zustimmung des Patienten oder seiner Hinterbliebenen zu vernichten.

Auf diese Folge wird der Patient hiermit ausdrücklich hingewiesen. Er erklärt sich mit ihr ausdrücklich einverstanden.

8. Adressenänderung, Abwesenheit

Der Patient verpflichtet sich, dem Institut unverzüglich Adressenänderungen schriftlich mitzuteilen. Bei Abwesenheit hat der Patient sicher zu stellen, dass ihm Briefe des Instituts unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.

.....
Datum

PD Dr. med S. Volz-Köster

Patient